

## Verfahrensgang

AG Obernburg, Zwischenentsch. vom 22.12.2022 – 2 F 219/17

**OLG Bamberg, Beschl. vom 04.03.2024 – 2 UF 12/23, [IPRspr 2024-34](#)**

## Rechtsgebiete

Allgemeine Lehren → Vorfrage

Ehe und andere familienrechtliche Lebens- und Risikogemeinschaften → Eingehung, Wirksamkeit

Ehe und andere familienrechtliche Lebens- und Risikogemeinschaften → Scheidung, Trennung

## Leitsatz

*Allein das nachvollziehbare Interesse, die Frage des Zeitpunktes der Eheschließung verbindlich zu klären, bevor etwa in der Folgesache ein Rechtsgutachten zum ausländischen (hier: albanischen) Güterrecht eingeholt und/oder Auskünfte von einem ausländischen Versorgungsträger angefragt werden, kann das Erfordernis einer über den Verfahrensgegenstand des Scheidungsantrags hinausgehenden Bedeutung des Feststellungsantrags nicht ersetzen. [LS der Redaktion]*

## Fundstellen

### LS und Gründe

FamRZ, 2024, 1136, mit Anm. Dutta

FF, 2024, 332

NJOZ, 2024, 580

### Bericht

Haußleiter, NJW-Spezial, 2024, 292

Markwardt, NZFam, 2024, 466

## Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2024-34>

## Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).